



Satzung der Tennissparte zur Hauptsatzung des SSV PölitZ von 1927 e. V.

- § 1 Für die Mitglieder der Tennissparte gilt die Satzung des SSV PölitZ von 1927 e.V.
- § 2 Zusätzlich gelten für die Mitglieder der Tennissparte - sofern diese nicht den Satzungsbedingungen des SSV PölitZ widersprechen - nachfolgende Satzungsbedingungen.
- § 3 Spielberechtigt sind nur aktive Mitglieder der Tennissparte, deren Beiträge satzungsgemäß zum Spielbeginn entrichtet worden sind.
- § 4 Der Vorstand der Tennissparte besteht aus:
- | | | |
|-----|----------------|----------------|
| 1.) | 1. Vorsitzende | 5. Sportwart |
| 2.) | 2. Vorsitzende | 6. Sportwartin |
| 3.) | Kassenwart | 7. Jugendwart |
- § 5 Die Satzung der Tennissparte kann nur von den Mitgliedern der Tennissparte ergänzt oder aufgehoben werden. Der geschäftsführende Vorstand des SSV PölitZ ist hiervon zu unterrichten.
- § 6 Veränderungen in der Besetzung des Vorstandes der Tennissparte werden dem geschäftsführenden Vorstand des SSV PölitZ mitgeteilt.
- § 7 Die Tennissparte hat einen gesonderten Haushalt. Die Haushaltsmittel sind nur zweckgebunden für die Tennissparte zu verwenden.
- § 8 Die vom geschäftsführenden Vorstand des SSV PölitZ dem Vorstand der Tennissparte nachgewiesenen Kosten für Verbandsbeiträge werden auf Anforderung an die Hauptkasse des SSV PölitZ überwiesen.
- § 9 Die jährliche Mitgliederversammlung der Tennissparte soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. In der Versammlung hat der Vorstand den Jahresbericht und die Abrechnung des Etats zu erstatten. Die Kassenprüfer haben einen Bericht der Kassenprüfung abzugeben.
- § 10 Die Mitgliederversammlung hat über folgende Belange zu beschließen:
- 1.) Wahl der im § 4 genannten Vorstandsmitglieder
 - 2.) Ergänzungswahl des ausgeschiedenen Kassenprüfers
 - 3.) Festlegung der Beitragsordnung
 - 4.) Zahlungen von Sonderumlagen
 5. Ausgaben und Darlehnsaufnahmen der Tennissparte über DM 5.000, --
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (ab 18. Lebensjahr) gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§ 8 der Hauptsatzung des SSV PölitZ).
- § 11 Der Vorstand legt für alle Mitglieder der Tennissparte verbindliche Spielordnungen fest und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
- § 12 Bei Austritt eines Mitgliedes werden die Aufnahmegebühr und der für das Austrittsjahr zu zahlende Sparten-Jahresbeitrag nicht zurückgezahlt. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.
- § 13 Diese Satzung wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung am 27.5.1983 beschlossen und hat ab 1.6.1983 für alle Mitglieder der Tennissparte Gültigkeit.